

Leistungsverzeichnis

zur Ausschreibung

„Vergabe eines Geschäftsraumes zur Kennzeichenprägung im Bürgeramt City“

Die Angebotsfrist endet am 08.04.2025 um 10.00 Uhr

Die Landeshauptstadt Saarbrücken vergibt zum 01.06.2025 einen Geschäftsraum zur Schilderprägung für den Zeitraum von 5 Jahren im Bürgeramt City. Der Geschäftsraum befindet sich im Eingangsbereich des Bürgeramtes im 1. OG und weist 19 qm aus.

Der Zulassungsbezirk Saarbrücken umfasst den Regionalverband Saarbrücken (ohne die Mittelstadt Völklingen). Die Dienstleistungen werden in vier Bürgerämtern in den Stadtbezirken der Landeshauptstadt angeboten. Dass dritte Anbieter im Umfeld der Bürgerämter außerhalb der städtischen Liegenschaften ähnliche Dienstleistungen anbieten, kann nicht ausgeschlossen werden.

Für die Gewerbefläche besteht eine im anliegenden Mietvertrag ausgewiesene Nutzungsbeschränkung, sowie Betriebspflicht. Es sind bare und unbaren Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

Bitte tragen Sie Ihr Bewerberangebot für einen monatlichen Mietzins auf Basis der genannten Angaben in die anliegende Tabelle „Angebot“ ein. Nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Angebote bis zur Zuschlags- und Bindefrist am 14.04.2025 bindend.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen zu Ihrem Angebot mit ein:

- Angaben über die ausgeführten Leistungen, die mit der zu vergeben Leistung vergleichbar sind (Referenzliste)
- Nachweis der Berechtigung zum Führen des DIN-Prüf- u. Überwachungszeichens
- Gewerbeanmeldung

Anlagen zum Leistungsverzeichnis:

- Mietvertrag
- Beschreibung der Örtlichkeit (Lageplan und Fotos)
- Vordruck Angebotserstellung

Mietvertrag über Raum für Schilderprägung

Zwischen

der Landeshauptstadt Saarbrücken, Bürgeramt City
- im folgenden „Vermieter“ genannt -

und

- im folgenden Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand, Vertragszweck, Betriebspflicht
 - a) Der Vermieter vermietet an den Mieter im 1. Obergeschoss Gerberstraße 4 (Rathausspange) in 66111 Saarbrücken gelegene und in dem als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Plan gekennzeichnete Räumlichkeit. Dieser Plan ist Bestandteil des Vertrages. Die Parteien sind sich einig, dass der vermietete Geschäftsraum eine Größe von ca. 19 qm hat.
 - b) Die Gebrauchsüberlassung der Mietsache erfolgt zur Schilderherstellung (Kfz.-Kennzeichen), dem Verkauf von Schildern, Schilderzubehör sowie Kfz.-Versicherungen. Eine abweichende Nutzung der Mietsache ist dem Mieter nicht gestattet.
 - c) Der Mieter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb über die gesamte Vertragsdauer während der Öffnungszeiten des Bürgeramts aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört die Pflicht, während der Öffnungszeiten des Bürgeramts das Geschäft geöffnet zu halten und die in § 1 b) genannten Dienstleistungen anzubieten. Für die erbrachten Dienstleistungen sind neben bar auch unbare (mind. EC) Zahlungsmittel zu akzeptieren. Die Einrichtung des Geschäftsraumes ist an die bestehende Einrichtung des Bürgeramtes anzupassen.
 - d) Der Vermieter haftet nicht für das Nichtvorliegen gewerberechtlicher Voraussetzungen.

2. Mietdauer, Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2025 und endet zum 30.05.2030

Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

3. Mietzins, Nebenkosten und Zahlungsverzug des Mieters

- a) Der monatliche Mietzins beträgt € zuzüglich USt.
- b) Die vom Mieter zu tragenden Betriebskosten für Beleuchtung, Stromentnahme, Anteil Flur/u. Fensterreinigung, Reinigung und Heizkosten werden als monatliche Pauschale in Höhe von 300,- Euro vereinbart.
- c) Die Miete und die Betriebskostenpauschale sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats, an den Vermieter auf dessen Konto (IBAN DE85590501010000081232, Sparkasse Saarbrücken) zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern auf den Tag des Eingangs der Zahlung beim Vermieter an.

4. Kautions

Der Mieter leistet zum Vertragsbeginn eine Kautions zur Sicherung aller Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis in Höhe von 10.000,- Euro.

Der Vermieter wird die Kautionssumme nach Erhalt bei einer Bank oder Sparkasse auf einem Sonderkonto zu banküblichen Zinsen für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist anlegen.

Die Kautions kann vom Mieter auch in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder durch Verpfändung eines Sparguthabens bzw. eines Festgeldkontos bei einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

5. Instandhaltung und Instandsetzung

Die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung im Inneren der Mieträume trägt der Mieter, soweit die entsprechenden Maßnahmen durch den Mietgebrauch veranlasst sind. Das gilt nicht für Instandsetzungskosten, die durch Schäden entstehen, für die der Vermieter Versicherungen in Anspruch nehmen kann.

6. Schönheitsreparaturen

Die Schönheitsreparaturen trägt der Mieter.

7. Untervermietung, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- a) Die Untervermietung ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- b) Die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung kann der Mieter nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen so schwerwiegender Gründe verlangen, dass die Versagung der Zustimmung eine besondere Härte bewirken würde. Bei der Anführung von Härtegründen ist der Mieter insbesondere mit solchen Umständen ausgeschlossen, deren Eintritt bereits bei Begründung des Mietverhältnisses feststand oder bei sorgfältiger Geschäftsführung und – Planung absehbar oder vermeidbar war.
- c) Um die Erteilung der Zustimmung zur Untervermietung hat der Mieter den Vermieter mindestens 4 Wochen vor Beginn des Untermietverhältnisses schriftlich zu ersuchen. Mit diesem Ersuchen ist der in Aussicht genommene Untermieter mit Name (ggf. dem Namen der ihn vertretenden Person) und Anschrift zu benennen. Außerdem sind im Einzelnen diejenigen Gründe anzuführen, die ein Recht auf Zustimmungserteilung im Sinne von Ziffer 7 b) begründen sollen.
- d) Der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung auch bei Vorliegen hinreichender Gründe im Sinne von Ziffer 7 b) aus wichtigem Grunde versagen. Versagungsgründe können sowohl in der Person des Untervermieters als auch in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den persönlichen und wirtschaftlichen Belangen des Vermieters begründet liegen. Selbst eine unberechtigte Versagung der Zustimmung der Untervermietung berechtigt den Mieter nicht zur eigenmächtigen Gebrauchsüberlassung an Dritte. Zur Durchsetzung eines etwa bestehenden Rechts auf Zustimmung wird der Mieter auf den Klageweg verwiesen,
- e) Verweigert der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung, obwohl die Voraussetzungen gemäß Ziffer 7 b) und c) erfüllt sind und ein Versagungsgrund im Sinne von § 7 Ziffer d) nicht gegeben ist, kann der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist aufkündigen.

8. Übergabe der Mietsache

Der Mieter übernimmt die Mietsache in dem Zustand, in dem sie sich befindet und der sich aus dem zu Mietbeginn anzufertigenden Übergabeprotokoll ergibt. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters

gemäß § 536a Abs. 1 BGB wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen

9. Haftung des Vermieters, Aufrechnung

- a) Schadensersatzansprüche des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines solchen Mangels sind ausgeschlossen, wenn nicht der Mangel vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
Der Anspruch des Mieters auf Beseitigung des Mangels sowie sein Mietminderungsrecht bleiben in diesen Fällen unberührt bestehen.
- b) Der Vermieter haftet nicht dafür, dass dem Mieter aus Gründen, die in der Person des Mieters liegen, die zum Betrieb seines Gewerbes erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht erteilt oder nachträglich entzogen werden.
- c) Der Mieter kann gegenüber den Mietzinsforderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Rückforderungsansprüche des Mieters gem. § 812 BGB bleiben unberührt.

10. Betretungs- und Besichtigungsrecht des Vermieters

- a) Der Vermieter oder seine hierzu Bevollmächtigten dürfen die Mietsache nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Zeitabständen während der üblichen Geschäftszeiten betreten und besichtigen.
- b) Will der Vermieter das Grundstück oder die Räume veräußern oder ist das Mietverhältnis gekündigt, so kann der Vermieter oder sein hierzu Bevollmächtigter die Mietsache mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten besichtigen.

11. Beendigung des Mietverhältnisses

- a) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses besenrein, unter Beachtung seiner Verpflichtungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Beschädigungen, die der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht haben, sind zu beseitigen. Bewegliche Gegenstände sind aus den Mieträumen zu entfernen und ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.

- b) Durch bloße Gebrauchsfortsetzung tritt keine Fortsetzung des Mietverhältnisses ein, d.h. die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

12. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.–Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13. Salvatorische Klausel

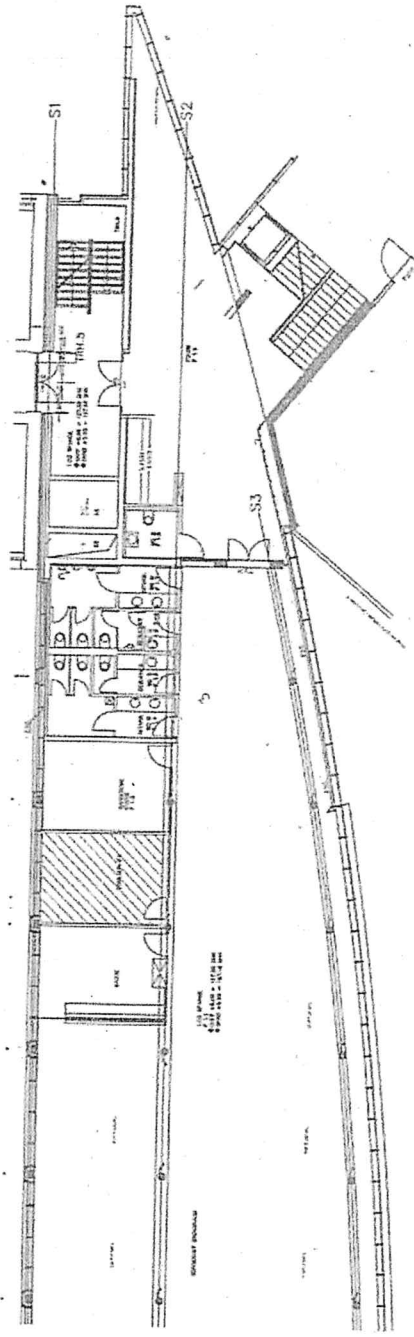
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung der Parteien möglichst nahekommenden Bestimmung. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1: Planskizze

Saarbrücken, den

(Vermieter)

(Mieter)



BÜRGERAMT CITY

Beschreibung der Örtlichkeit:

Bürgeramt City/Geschäftsraum



Außenansicht



Eingangsbereich:

**Infotheke Bürgeramt links/ Eingang Geschäftsraum
rechts/Hintergrund Sachbearbeitung/**



Geschäftsraum



Geschäftsraum



Sachbearbeiter Bereich

Beschreibung	Monatliche Kaltmiete (Netto ohne USt.)	Monatliche Betriebskostenpauschale (Netto)	Monatlicher Mietzins Gesamt (Netto ohne USt.)
Monatlicher Mietzins für die Gewerbefläche Schilderprägung Bürgeramt City	_____ €	300,00 €	_____ €

Datum, Unterschrift, Name des Bieters, Firmenname ggf. Firmenstempel

Das Bewerberangebot, auf Basis der oben genannten Angaben, wird bis spätestens
08.04.2025, 10.00 Uhr erbeten.

Nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Bindefrist am 14.04.2025 sind die Bieter an ihre Angebote gebunden.

Das Angebot muss sich in einem verschlossenen Briefumschlag, versehen mit Absender und dem Vermerk „Nicht öffnen - Angebot für Geschäftsraum - Schilderprägung im Bürgeramt City“ befinden und ist zu richten an:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Bürgerdienste
Bürgeramt City –Geschäftszimmer-
Gerberstraße 4
66111 Saarbrücken